

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00787 vom 23. Januar 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2012.00787

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00787 du 23 janvier 2013

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00787 del 23 gennaio 2013

Regeste

Krediterteilung | Das Verwaltungsgericht prüft von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen bei der Vorinstanz wirklich gegeben waren (E. 2.1). Die Beschwerdeführenden machen geltend, sie hätten im Rekursverfahren nicht die Aufhebung der angefochtenen Gemeindeversammlungsbeschlüsse, sondern nur eine "Sistierung" des Vollzugs verlangt (E. 2.2). Beim Antrag der Beschwerdeführenden handelt es sich um einen solchen um aufschiebende Wirkung, was voraussetzt, dass in der Hauptsache ein Antrag gestellt wurde (E. 2.3). Feststellungsbegehren setzen ein spezifisches schutzwürdiges Interesse voraus und sind namentlich subsidiär zu ebenfalls möglichen Leistungs- oder Gestaltungsbegehren. Die Beschwerdeführenden hätten die hier behauptete Rechtswidrigkeit des gemeinderätlichen Vorgehens mit einem Begehren, die Gemeindeversammlungsbeschlüsse seien aufzuheben, geltend machen können. Sie haben demnach kein schutzwürdiges Feststellungsinteresse. Entsprechend hätte sich im vorinstanzlichen Verfahren auf ihr Begehren nicht eintreten lassen (E. 2.4). Abweisung im Sinn der Erwägungen.

Erwägungen

E. 4

Die Beschwerdeführenden rügen sodann, dass die Vorinstanz der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.- zugesprochen hat. Dem Gemeinwesen steht in der Regel keine Parteientschädigung zu, weil das Erheben und Beantworten von Rechtsmitteln zu den angestammten amtlichen Aufgaben gehört und die Behörden gegenüber den Privaten meist einen Wissensvorsprung aufweisen (RB 2008 Nr. 18 E. 2.3.1 Abs. 2; Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 19 f., auch zum Folgenden). Behörden kleinerer Gemeinden sind allerdings häufig nicht in der Lage, Rechtsmittelverfahren ohne Hilfe eines rechtskundigen Vertreters zu führen. Ziehen solche Gemeinden einen Rechtsvertreter bei, rechtfertigt sich deshalb regelmässig, ihnen eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen. Bei der Beschwerdegegnerin handelt es sich um eine kleinere Gemeinde. Im vorliegenden Verfahren stellen sich zudem Rechtsfragen, deren Schwierigkeit den Beizug einer Rechtsvertretung rechtfertigt. Entsprechend sprach die Vorinstanz der obsiegenden Beschwerdegegnerin zu Recht eine Parteientschädigung zu. Die Beschwerdeführenden rügen, die Vorinstanz habe nicht von einem vollständigen Obsiegen ausgehen dürfen, weil der Antrag der Beschwerdegegnerin auf Entzug der aufschiebenden Wirkung abgewiesen worden sei. Inwiefern die Vorinstanz bei der Festlegung der Entschädigungshöhe berücksichtigt hat, dass die Beschwerdegegnerin mit ihrem Antrag um Entzug der aufschiebenden Wirkung unterlag, kann hier offenbleiben, weil die Entschädigungshöhe von Fr. 1'000.- jedenfalls auch unter Berücksichtigung dieses Umstands nicht

rechtsverletzend ist.

E. 5.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Sinn der Erwägungen abzuweisen.

E. 5.2

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftung füreinander je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 14 VRG; Kölz/Bosshart/Röhl, § 14 N. 3; vgl. auch VGr, 23. Januar 2013, VB.2012.00665, E. 3). Unter Berücksichtigung des diesem Fall zugrundeliegenden Streitinteresses von Fr. 5'085'000.- ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 3'000.- festzusetzen.

E. 5.3

Die Beschwerdegegnerin lässt um eine Parteientschädigung ersuchen. Aus den vorgängig unter 4 ausgeführten Gründen ist der Beschwerdegegnerin für das Beschwerde verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'5 00.- zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.